

# Strahlenschutzverantwortlicher

## Zusammenfassung

### Begriff

Bei Tätigkeiten nach Strahlenschutzrecht muss es immer einen Strahlenschutzverantwortlichen geben.

### Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

## Wer ist Strahlenschutzverantwortlicher?

Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne von § 69 StrlSchG ist, wer

- genehmigungspflichtig mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgeht,
- eine genehmigungspflichtige Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen errichtet oder betreibt,
- anzeigepflichtige Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt,
- genehmigungs- oder anzeigebedürftige Röntgeneinrichtungen betreibt,
- in einer fremden Anlage oder Einrichtung unter seiner Aufsicht stehende Personen als beruflich strahlenexponierte Personen (effektive Dosis >1 mSv/Jahr) beschäftigt
- oder beim Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler Personen beschäftigt, wenn die Tätigkeit zu einer effektiven Dosis größer als 1 mSv/Jahr führen kann.

Strahlenschutzverantwortlicher ist also, wer eine Umgangs- oder Betriebsgenehmigung beantragen muss oder eine Anzeige zu erstatten hat. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gilt, dass der Strahlenschutzverantwortliche den Besitz über radioaktive Stoffe oder Anlagen innehat und damit die tatsächliche Gewalt ausübt.

## Juristische oder natürliche Person

Nach den atomrechtlichen Verordnungen kann der Strahlenschutzverantwortliche eine natürliche oder eine juristische Person bzw. eine rechtsfähige Personengesellschaft sein. Beispiele hierfür sind:

- natürliche Person bei einem Einzelbetrieb: z.B. Arzt, Zahnarzt, Unternehmer
- mehrere natürliche Personen bei Personengesellschaften, denen die Geschäftsführung obliegt (z.B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Gemeinschaftspraxen, Partnerschaftsgesellschaften)
- juristische Personen des Privatrechts (z.B. bei Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. bei Bund, Land, Stadt, Kreis, Universität, Stiftung, Anstalt)

Da eine juristische Person nicht handlungsfähig ist, müssen die Aufgaben von natürlichen Personen wahrgenommen werden. Als juristische Person wird deshalb der Strahlenschutzverantwortliche entsprechend Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Einhaltung der Betriebsvorschriften einen Rechtsvertreter, d.h. eine oder mehrere zur Vertretung berechnigte natürliche Person(en), einsetzen.

Dies kann der Krankenhausdirektor, der Kaufmännische Direktor, der Universitätspräsident, der Rektor oder der Geschäftsführer einer GmbH sein.

## **Natürliche Person als Strahlenschutzverantwortlicher**

Sofern der Strahlenschutzverantwortliche eine natürliche Person ist (z.B. ein Arzt als Praxisinhaber), ist die Strahlenschutzorganisation relativ übersichtlich. Der Strahlenschutzverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und darüber hinaus auch die Regelungen aus Bescheiden der atomrechtlichen Behörden entsprechend beachtet werden.

## **Wahrnehmung der formalrechtlichen Aufgaben eines Strahlenschutzverantwortlichen**

In bestimmten Konstellationen (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann es sein, dass mehrere Personen Strahlenschutzverantwortliche für den Betrieb derselben Anlage oder für den Umgang mit denselben radioaktiven Stoffen sind. Dieses ergibt sich durch entsprechende Willenserklärungen oder Bekundungen im Genehmigungsantrag oder in der notwendigen Anzeige. Häufig findet man diese Organisationsformen in Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren vor. Die vertretungsberechtigten Personen einer solchen sogenannten nicht rechtsfähigen Personenvereinigung teilen der Behörde mit, welche dieser Personen die formalrechtlichen Aufgaben eines Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen sollen.

Der Schwerpunkt dieser Aussage liegt auf den Begriffen „wahrnehmen“ und „formalrechtlich“, denn die faktische Gesamtverantwortung aller Mitglieder der Personenvereinigung wird durch diese formalrechtlichen Benennungen nicht berührt. In der Praxis bedeutet dies, dass sich die zuständige Behörde bei mangelbehaftetem Betrieb oder Umgang nicht nur mit dem „formal benannten Strahlenschutzverantwortlichen“, sondern mit allen Mitgliedern der Personenvereinigung auseinandersetzen hat. Daraus wird deutlich, dass sich einzelne Mitglieder einer solchen Personenvereinigung bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten in einem bestimmten Teilgebiet einer radiologischen Großpraxis nicht einfach „entspannt zurücklehnen“ können, nur weil beispielsweise ein Arzt aus ihrer Runde die formalen Aufgaben eines Strahlenschutzverantwortlichen der zuständigen Behörde gegenüber wahrnimmt und daher nach (falscher) Auffassung seiner ärztlichen Kollegen für alle Probleme geradestehen muss.

## **Juristische Person als Strahlenschutzverantwortlicher**

Vergleichbares gilt, wenn eine juristische Person Strahlenschutzverantwortlicher ist. Hier kommen u. a. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen, in Betracht.

Auch hier ist festgelegt, dass die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen werden. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt. Eine Vergleichbarkeit zur nicht rechtsfähigen Personenvereinigung besteht auch bei der juristischen Person insofern, als die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder durch die Benennung eines Handelnden unberührt bleibt.

## **„Fachkundiger Strahlenschutzverantwortlicher“**

Wenn der Strahlenschutzverantwortliche (oder die benannte handelnde Person) eine Tätigkeit nach Strahlenschutzrecht selbst ausüben bzw. leiten und beaufsichtigen will, dann muss diese Person auch die Aufgaben erfüllen, die ansonsten ein bestellter Strahlenschutzbeauftragter zu erledigen hat. Dazu

muss der Strahlenschutzverantwortliche über die für diese Tätigkeit erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.

Bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen muss der Strahlenschutzverantwortliche in diesem Fall auch zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sein (Approbation oder vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung). Zur Verdeutlichung seiner Fachkompetenz und übergreifenden Aufgabenwahrnehmung wird die Person in diesem Fall als „fachkundiger Strahlenschutzverantwortlicher“ bezeichnet.

## **Mitteilung des Wechsels des Strahlenschutzverantwortlichen**

Ein Wechsel der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen**

Die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen sind zum Teil auf formell-gesetzlicher Ebene in den §§ 71 und 72 Abs. 1 StrlSchG geregelt. Daneben sind Pflichten bzw. eine Verantwortungszuweisung auch in der neuen Strahlenschutzverordnung zu finden. Da diese umfangreich und komplex sind, werden diese in vielen Fällen nicht persönlich erfüllt, sondern an Personen delegiert. Diese Delegation erfolgt dann über die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten oder „Strahlenschutzbevollmächtigten“.

## **Keine Einschränkung der Verantwortlichkeit des Strahlenschutzverantwortlichen**

Durch die Delegation wird aber die Verantwortlichkeit des Strahlenschutzverantwortlichen nicht eingeschränkt, d.h., die Verantwortung ist nicht rechtskräftig delegierbar. Dem Strahlenschutzverantwortlichen können aber nach einer durchgeführten Bestellung nur noch die Organisations- und Aufsichtspflichten obliegen.